

Beschluss

Antrag: **Abnahme, Beschluss und Antrag zur Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung zu Handen der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026**

Ausgangslage

Die geplante Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung ist u.a.

- den geänderten gesetzlichen Vorgaben
- dem Auftrag der kantonalen Baudirektion
- der Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

geschuldet. Mit der Totalrevision werden gleichzeitig die Empfehlungen des Preisüberwachers berücksichtigt.

Die Anpassung der Tarifordnung (Gebührenregelung) an die neue Siedlungsentwässerungsverordnung liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist bestrebt, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde auf Grundlage der neuen Verordnung insgesamt in etwa unverändert bleiben. Dennoch hat die neue Berechnungsgrundlage Auswirkungen auf die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer. Für einige ergeben sich höhere, für andere tiefere Gebühren.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, die vorliegende Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung zu genehmigen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst, der Gemeindeversammlung die Annahme der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung zu beantragen. Zu den Auswirkungen auf die Tarifordnung kann sie keine Stellung nehmen, da ihr die neuen Gebühren noch nicht bekannt sind und deren Festlegung zudem in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Antrag: **Abnahme, Beschluss und Antrag zur Totalrevision der Wasserversorgung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026**

Ausgangslage

Die geplante Totalrevision der Wasserversorgung ist u.a.

- den geänderten gesetzlichen Vorgaben
- den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen

geschuldet. Mit der Totalrevision werden gleichzeitig die Empfehlungen des Preisüberwachers berücksichtigt.

Bis auf einige technische Fragen konnten die Anliegen der RPK von den zuständigen Organen des Gemeinderates beantwortet werden.

Die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat.

Die Anpassung der Tarifordnung (Gebührenregelung) an das neue Wasserversorgungsreglement liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist bestrebt, dass die Gesamteinnahmen der Gemeinde auf Grundlage des neuen Reglements insgesamt in etwa unverändert bleiben. Dennoch hat die neue Berechnungsgrundlage Auswirkungen auf die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler. Für einige ergeben sich höhere, für andere tiefere Gebühren.

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, dass die Grundgebühr rund die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht. Diese Vorgabe steht teilweise im Widerspruch zum gesellschaftlichen Trend des Verursacherprinzips. Je höher die Grundgebühr angesetzt wird, desto geringer ist der finanzielle Anreiz für einen sparsamen und haushälterischen Umgang mit Wasser.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026, das vorliegende Wasserversorgungsreglement zu genehmigen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst, der Gemeindeversammlung die Annahme des neuen Wasserversorgungsreglements zu beantragen. Zu den Auswirkungen auf die Tarifordnung kann sie keine Stellung nehmen, da ihr die neuen Gebühren noch nicht bekannt sind und deren Festlegung zudem in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Dorf, 19. Mai 2026
Der Aktuar



Roger Bächtold

Rechnungsprüfungskommission Dorf
Der Präsident



Erwin Noser